

# Amtsblatt der Stadt Brühl



---

36. Jahrgang

Ausgabetag: 25.06.2020

Nummer: 19

Seite

Bekanntmachung über die Auslegung des Antrags auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zur Herstellung eines Gewässers durch Auskiesung

170 – 171

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Brühl zur Veränderungssperre gemäß §§ 14 – 18 Baugesetzbuch (BauGB) für das Plangebiet des Bebauungsplanes 01.18 „Innenstadt Brühl – zwischen Linie 18 (Pingsdorfer Straße) bis Heinrich-Esser-Straße zwischen Mühlenstraße im Westen und Fischmarkt, Franziskanerhof, Burgstraße, Gartenstraße im Osten“ vom 22.06.2020

172 - 176

---

## Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50319 Brühl

**Jahres-Abo € 23,00** incl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

**Einzelpreis € 1,00** incl. Porto  
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt  
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im  
brühl-info, Uhstr. 1, aus.



# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl

---

## Bekanntmachung über die Auslegung des Antrags auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zur Herstellung eines Gewässers durch Auskiesung

Die Heidelberger Sand & Kies GmbH, Berzdorfer Straße, 50321 Brühl, beantragte im Dezember 2019, aktualisiert durch Änderung im Februar 2020 beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis als zuständiger Genehmigungsbehörde die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.09.2000 in der aktuellen Fassung des II. Änderungsbescheides vom 09.11.2016 zur Herstellung eines Gewässers durch Auskiesung auf Flurstücken innerhalb der Gemarkung Brühl, Flur 34 sowie Meschenich, Flur 48 und Flur 49 und Vochem, Flur 3.

Dieser Antrag auf Erteilung einer abgrabungsrechtlichen Genehmigung für die o.g. Abgrabung ist gemäß § 3 Abs. 6 des Abtragungsgesetzes und § 73 Abs. 3 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) einen Monat lang in der Zeit vom 01.07.2020 bis einschließlich 31.07.2020 beim

Bürgermeister der Stadt Brühl  
Raum A 123  
Uhlstraße 3, 50321 Brühl

zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Einsichtnahme ist aufgrund der Beschränkungen durch das Corona-Virus nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter 02232 79-5180; -5150 oder -5170 möglich.

Die Einsicht in die Unterlagen ist auch beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis, Amt für technischen Umweltschutz, Willy-Brandt-Platz 1 in Bergheim, Raum Nr. 3 A49, montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr während der oben genannten Auslegungsfrist möglich. Aufgrund der Beschränkungen durch das Coronavirus zum Betreten des Kreishauses sollte eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02271-8317059 erfolgen. Die Einsichtnahme ist auch bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln zu den dort veröffentlichten Zeiten möglich. Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Seite <https://www.rhein-erft-kreis.de/bekanntmachungen/artikel/bekanntmachung-eines-antrags-auf->

%C3%A4nderung-des-planfeststellungsbeschlusses veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 14.08.2020, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis, Amt für technischen Umweltschutz, Willy-Brandt-Platz 1 in 50126 Bergheim, bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln oder beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern.

Sollten gegen das oben genannte Vorhaben Einwendungen erhoben werden, so werden diese in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten, die hierzu gesondert schriftlich geladen werden, erörtert.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen,

- a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Falls keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden sollten, kann gemäß § 67 Abs.2 Nr. 2 VwVfG NW ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

Brühl, 18.06.2020

Der Bürgermeister



Dieter Freitag

## Satzung

**der Stadt Brühl zur Veränderungssperre gemäß §§ 14 - 18 Baugesetzbuch (BauGB) für das Plangebiet des Bebauungsplanes 01.18 „Innenstadt Brühl - zwischen Linie 18 (Pingsdorfer Straße) bis Heinrich-Esser-Straße zwischen Mühlenstraße im Westen und Fischmarkt, Franziskanerhof, Burgstraße, Gartenstraße im Osten“ vom 22.06.2020.**

Der Rat der Stadt Brühl hat am 22.06.2020 gemäß den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 + 2 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), für das Plangebiet des Bebauungsplanes 01.18 „Innenstadt Brühl - zwischen Linie 18 (Pingsdorfer Straße) bis Heinrich-Esser-Straße zwischen Mühlenstraße im Westen und Fischmarkt, Franziskanerhof, Burgstraße, Gartenstraße im Osten“ eine Veränderungssperre beschlossen.

### § 1

Das Satzungsgebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

Im Westen in der Flur 28, durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 587 (Pingsdorfer Straße), in der Flur 29, Flurstücke 592, 593, 591, 588, 586-580, 574, 570, entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 567-569, weiter zum Grenzpunkt in der Flur 28, Flurstücke 541 (Liblarer Straße); 637 und 636, entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 637, 649, 668, 619-615, 595, 28, entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 28, 568, 31, 32, 34, 35, 463, in der Flur 12 weiter zum Grenzpunkt der Flurstücke 480, 466 und 475, entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 475, entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 475-483 (tlw.), entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 468, 469, 471, 472, 474, entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 474, 473, entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 506 (Mühlenstraße), in der Flur 16 entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 476 (Mühlenstraße) und 503 (Kentenichstraße, tlw.), entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 398 und 405, weiter zum Grenzpunkt der Flurstücke 394, 503 und 28 und entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 394,

im Norden entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 394, bis zum Grenzpunkt der Flurstücke 394, 528 (Heinrich-Esser-Straße) und 504 (An der Synagoge), weiter zum Grenzpunkt der Flurstücke 504, in der Flur 20 Flurstücke 49 und 48, entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 49, 770, 327, entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 809 (Heinrich-Esser-Str., tlw.) bis zum Grenzpunkt der Flurstücke 809, 801 (Kölnstraße) und 812, weiter zum Grenzpunkt der Flurstücke 801, 842 (Comesstraße) und in der Flur 26 Flurstück 252 und entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 252 und 253,

- im Osten entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 283, 254, 250, weiter zum Grenzpunkt 417 (Gartenstraße), 352 und 351 und entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 351, 366, 382, 440, 380 (Bahnhofstr.), 381 (Schlossstraße), in der Flur 27 Flurstücke 455, 456, 457, 809, 801, 800, 488-490,
- im Süden entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 490, 491, 538, 493, 494, 495, 622 (Tiergartenstraße, tlw.), entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 556, entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 556 (tlw.), entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 815, entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 815, 814, 546, 667-669, 550 und 822 (tlw.), in der Flur 28 entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 531-540, 551 und 552, entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 552, entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 552 und 551, entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 557 (Bonnstraße), 514-517, 522 und entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks 587 (tlw., Pingsdorfer Straße).

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs kann auch dem beigefügten Übersichtsplan (M 1 : 5000) entnommen werden.

## § 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre gelten folgende Bestimmungen:

Gemäß § 14 Abs. 1 BauGB gilt:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch - Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen - nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Änderung von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB gilt:

3. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Gemäß § 14 Abs. 3 BauGB gilt:

4. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

5. Soweit für Vorhaben im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder im städtebaulichen Entwicklungsbereich eine Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 besteht, sind die Vorschriften über die Veränderungssperre nicht anzuwenden.

### **§ 3 Inkrafttreten und Fristen**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft. Sie tritt außer Kraft sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 4 Entschädigung**

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstehende Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB).

Nach § 18 Abs. 2 BauGB ist die Gemeinde zur Entschädigung verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Für den Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung gilt § 122 BauGB entsprechend.

Brühl, 23.06.2020

Der Bürgermeister

(Dieter Freitag)



## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Brühl über die Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes 01.18 „Innenstadt Brühl - zwischen Linie 18 (Pingsdorfer Straße) bis Heinrich-Esser-Straße zwischen Mühlenstraße im Westen und Fischmarkt, Franziskanerhof, Burgstraße, Gartenstraße im Osten“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  - c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden
- o d e r
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Hinweise:

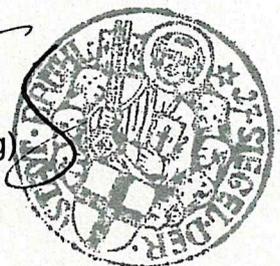
Die Satzung kann nach telefonischer Terminvereinbarung unter 02232 / 79-5180 oder -5170 im Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadt Brühl, Rathaus Uhlstraße 3 eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.

Brühl, 23.06.2020

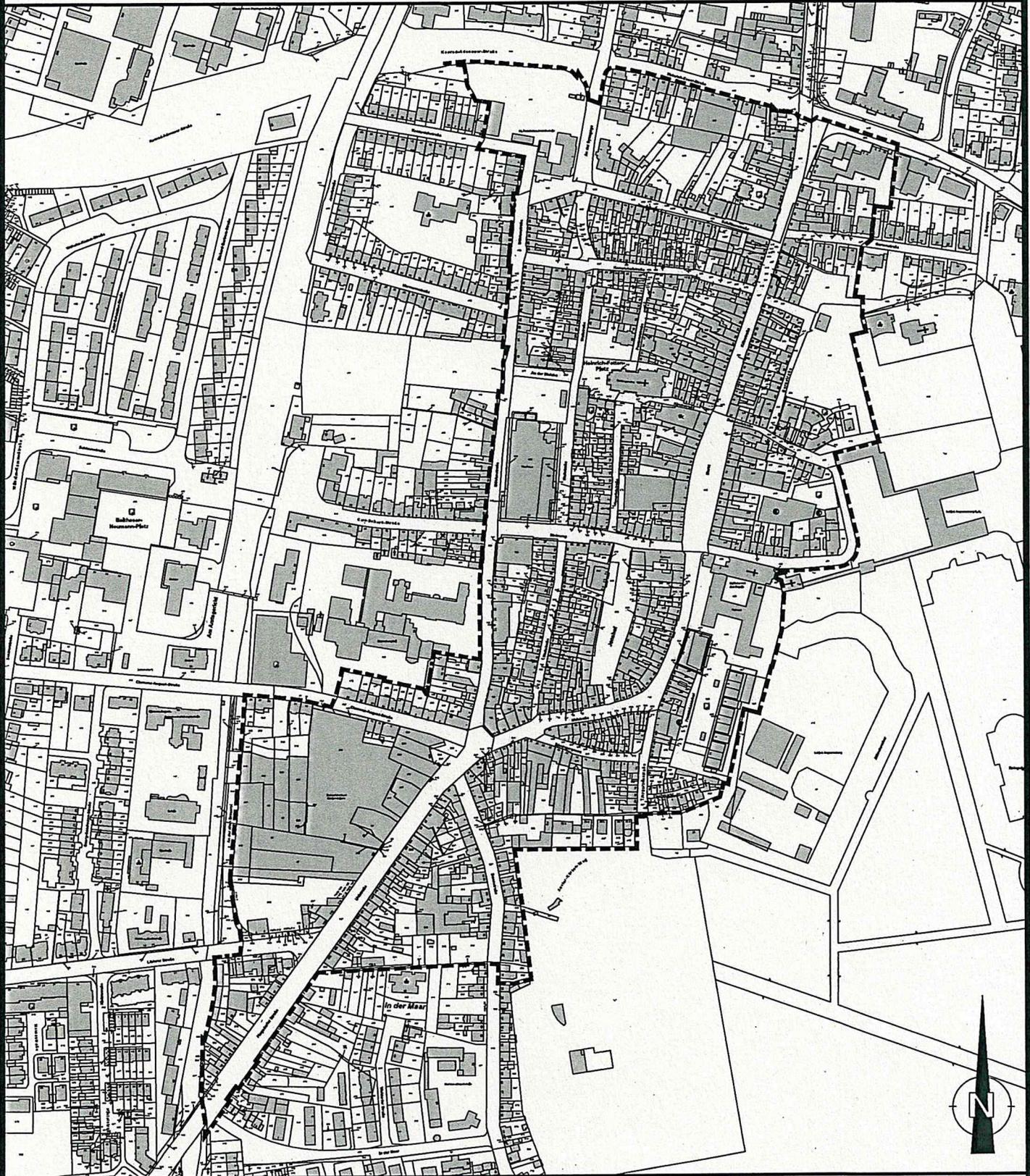
Der Bürgermeister

  
(Dieter Freytag)



# Veränderungssperre zum Bebauungsplan 01.18

"Innenstadt Brühl - zwischen Linie 18 (Pingsdorfer Straße) bis Heinrich-Esser-Straße zwischen Mühlenstraße im Westen und Fischmarkt, Franziskanerhof, Burgstraße, Gartenstraße im Osten"



**ÜBERSICHTSPLAN**

Maßstab  
1 : 5.000



Grenze des  
Geltungsbereiches  
ca. 27,3 ha

Ausschnitt aus der  
Liegenschaftskarte  
vom 06.03.2018  
UTM-Koordinatennetz